

sRS 415.111

Zuschläge zu den Art. 4
Gebühren
¹ Für Privatgrabstätten, die durch ihre besondere Gestaltung einen wesentlich grösseren öffentlichen Freiraum beanspruchen, erhöhen sich die Gebühren um 25%.
² Das Gartenbauamt bestimmt die Grabfelder, bei denen dieser Zuschlag erhoben wird.

II. Gebühren für Urnennischen (inkl. Beisetzung)

Nischenarten	Art.5	Einwohner/innen von St.Gallen	Aus- wärtige
		Fr.	Fr.
	¹ Gebühr für 20 Jahre		
	a) Normalnische	kostenlos	738.--
	b) Zurückgesetzte Normalnische	307.--	922.--
	Halle Feldli/St.Georgen	307.--	922.--
	c) Hohe Nische (Feldli)	423.--	1'070.--
	d) Familiennischen (Feldli)		
	Kleine 60 x 60 cm	744.--	1'115.--
	Mittlere 60/76 x 90/95 cm	1'110.--	1'665.--
	Grosse 95 x 115 cm	1'236.--	1'853.--
	Halbe Seitenwand	1'476.--	2'214.--
	Ganze Seitenwand	2'345.--	3'518.--
	Postamente	618.--	1'110.--
	e) Familiennischen Feld U (Feldli)		
	A 48 x 48,5 cm	618.--	
	43 x 61,5 cm	618.--	
	B 66,5 x 48 cm	766.--	
	C 61,5 x 75 cm	1'052.--	
	60,5 x 75 cm	1'052.--	
	D 75 x 127 cm	1'716.--	
	Bogennischen (0,41 m ²)	766.--	
	² In den unter a, b, c und e festgesetzten Gebühren ist eine Schriftplatte (exklusiv Schrift), in den unter b, c, und e festgesetzten Gebühren ein Pflanztrögli enthalten.		
Verlängerungen im Friedhof Feldli	Art. 6		
	Gebühr für Verlängerungen pro Jahr:		
	Normalnische	Fr.	40.--
	Zurückgesetzte Normalnische	Fr.	51.--
	Hohe Nische/Postamente	Fr.	57.--
	Kleine Familiennische	Fr.	37.--
	Mittlere Familiennische	Fr.	55.--
	Grosse Familiennische	Fr.	62.--
	Halbe Seitenwand	Fr.	74.--

sRS 415.111

Ganze Seitenwand	Fr.	117.–
Familiennische Feld U Typ A	Fr.	57.–
Familiennische Feld U Typ B	Fr.	57.–
Familiennische Feld U Typ C	Fr.	86.–
Familiennische Feld U Typ D	Fr.	114.–
Familiennische Feld U Bogennische	Fr.	57.–

**2. Abschnitt
Gebühren für Beisetzung, Bestattung und Exhumation****I. Urnen- und Aschenbeisetzung***1. Beisetzung von Personen mit Wohnsitz in St.Gallen*

Beschriftung Art. 7
Die Kosten der Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen.

2. Beisetzung von Personen mit auswärtigem Wohnsitz

Bewilligungsgebühr Art. 8
Bewilligungsgebühr Fr. 183.–

Beschriftung Art. 9
Die Kosten der Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen.

Beisetzungskosten Art. 10
Beisetzungskosten (exkl. Kremationskosten):
a) für eine Beisetzung in ein neues Urnenreihengrab Fr. 922.–
b) für eine Beisetzung einer weiteren Urne
in eine vorhandene Nische Fr. 80.–
c) für eine Aschenbeisetzung in ein Gemeinschafts-
grab Fr. 137.–

Aufbahrung in der Leichenhalle Art. 11
Aufbahrung (bis 4 Tage pauschal) Fr. 189.–
jeder weitere Tag Fr. 69.–

3. Sonderfälle

Beisetzung in Gräbern und Ausgrabungen Art. 12
Beisetzung in Gräbern oder Ausgrabungen bei Dislokationen auf Wunsch der Angehörigen
a) Urnenbeisetzung Fr. 97.–
b) Urnenausgrabung Fr. 97.–
c) Kosten für jede weitere gleichzeitig und im gleichen Grab auszugrabende oder beizusetzende Urne Fr. 69.–

sRS 415.111

Verlegung aus Urnengräbern	Art. 13 Sofern nicht verwesbare Urnen in vorhandenen Gräbern ohne Verzichterklärung beigesetzt wurden und beim Abräumen letzterer die Urnen weniger als 10 Jahre im Friedhof aufbewahrt waren, kann den Angehörigen ein Urnenreihengrab zur Verfügung gestellt werden: Gebühr zuzüglich Beisetzungskosten	Fr. 389.–
-------------------------------	--	-----------

II. Erdbestattung von Personen mit auswärtigem Wohnsitz

Bewilligungsgebühr	Art. 14 Bewilligungsgebühr	Fr. 183.–
Bestattungskosten	Art. 15 Bestattungskosten: a) für die Bestattung in ein Reihengrab b) für die Bestattung in ein Reihengrab für Kinder 0 – 6 Jahre c) für die Bestattung in ein Privatgrab d) für die Bestattung einer Totgeburt	Fr. 1'597.– Fr. 818.– Fr. 1'792.– Fr. 332.–
Aufbahrung in der Leichenhalle	Art. 16 Aufbahrung (bis 4 Tage pauschal) jeder weitere Tag	Fr. 189.– Fr. 69.–

III. Exhumation

Gebühren und Kosten	Art. 17 ¹ Exhumationen innerhalb der gesetzlichen Grabesruhe ² Exhumationen nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe ³ In beiden Fällen werden die Kosten des Arbeits- und Material- aufwands für die Exhumation und die Wiederbestattung separat in Rechnung gestellt.	Fr. --.– Fr. 309.–
------------------------	--	-----------------------

3. Abschnitt
Gebühren des Bestattungsinstituts

Leichenüberführung ausserhalb der normalen Arbeitszeit	Art. 18		
	¹ Das Bestattungsinstitut erhebt folgende Gebühren:		
	von 18.00 – 20.00 h	Fr.	242.–
	von 20.00 – 07.00 h	Fr.	301.–
	Samstag Vormittag	Fr.	131.–
	Samstag Nachmittag	Fr.	242.–
	Sonn- und Feiertage	Fr.	301.–
	² Die Gebühren in Art. 19 verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer von 8 Prozent.		

Einkleiden, Hemd und Kissen	Art. 19		
	¹ Das Bestattungsinstitut erhebt folgende Gebühren:		
	Einkleiden mit Sterbehemd	Fr.	40.–
	Einkleiden mit persönlichen Kleidern	Fr.	87.–
	Sterbehemd	Fr.	98.–
	Sargkissen wattiert	Fr.	46.–
	² Die Gebühren in Art. 20 verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer von 8 Prozent.		

4. Abschnitt
Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 20	Der Gebührentarif für das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 6. Dezember 1994 ¹ wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 21	Der Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

St.Gallen, 22. Juni 2010

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ cRS 1995, 69